

**Satzung des Marktes Kellmünz über
die Anzahl und die Gestaltung von Stellplätzen
(Stellplatzsatzung)
vom 28.01.2019 i.d.F. vom 09.02.2022**

Der Markt Kellmünz a. d. Iller erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Kellmünz.
- (2) Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Anzahl und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Die erforderliche Stellplatzzahl für neu zu errichtende Wohngebäude bzw. –teile wird für das gesamte Gebiet des Marktes Kellmünz folgendermaßen festgesetzt:

Je Wohneinheit sind zwei (2,0) Stellplätze nachzuweisen.

- (2) Bei genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Umbauten, Anbauten und Nutzungsänderungen wird der Stellplatzbedarf grundsätzlich für die veränderte Nutzungseinheit ermittelt. Bei der Sanierung von Bestandsgebäuden ist die Berechnung von Stellplätzen nach der folgenden Tabelle anzuwenden:

Anwendungsfälle	Für die Bestandswohneinheiten	Für die neu geschaffene(n) Wohneinheit(en)
Teilung von Bestandswohneinheiten , um weitere abgeschlossene Wohneinheiten zu bilden Beispiel: 100 m ² Wohnung wird in 2 x 50 m ² geteilt	Je x Stellplätze nach der damals gültigen Stellplatzfestlegung, doch mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit	je 2 Stellplätze
Neue Wohnflächen an/in Bestandsgebäuden , die eine abgeschlossene Wohneinheit bilden Beispiel: Anbau einer 50 m ² Wohneinheit an ein Gebäude.	Je x Stellplätze nach der damals gültigen Stellplatzfestlegung, doch mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit	je 2 Stellplätze
Ausbau von Dach- oder Kellergeschossen in Wohngebäuden Beispiel: Ausbau des Dachgeschosses als abgeschlossene Wohneinheit.	Je x Stellplätze nach der damals gültigen Stellplatzfestlegung, doch mind. 1 Stellplatz pro Wohneinheit	je 2 Stellplätze
Ausbau von Dach- oder Kellergeschossen in nicht Wohngebäuden (z. B. Garagen, ehemalige gewerbliche Räume, ...) Beispiel: Ausbau des Dachgeschosses über einer Garage.	k. A.	je 2 Stellplätze

Sofern ein Bauvorhaben nicht einem der genannten Anwendungsfälle in der Tabelle entspricht, so ist die Berechnung analog anzuwenden.

(2) Die Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück unterzubringen.

(4) Stellflächen unmittelbar vor Garagen und Carports werden als Stellplatz nicht anerkannt, es sei denn, dass zwischen Grundstücksgrenze und Garage bzw. Carport eine Tiefe von mindestens 6 m eingehalten wird und beide Parkflächen zur gleichen Wohneinheit gehören.

(5) Die Mindestbreite der Stellplätze muss 2,50 m betragen.

(6) Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Raum ausschwenken.

(7) Ab 10 Stellplätzen ist eine Auflockerung und Durchgrünung vorzusehen.

(8) Die nachgewiesenen Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein, außer im Fall von § 2 Abs. 4.

§ 3 Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder

hergestellt werden. In den Plänen müssen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden. Die Flächen für die einzelnen Stellplätze sind zeichnerisch zu unterteilen. Die Stellplätze müssen jeweils unabhängig voneinander anfahrbar sein, außer im Fall von § 2 Abs. 4.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzbezeichnung unter Angabe der Stellplatzrichtzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher etc.) aufzunehmen.

§ 4 Ablösung

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Ablösung nicht nachgewiesener Stellplätze.

§ 5 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 /die Änderung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.